

**Bezirksregierung Köln**

Zeughausstraße 2-10

50667 Köln

Schulformübergreifende Themen und Aufgabe

Herr Preuss oViA

**Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW**

Völklinger Str.49

40221 Düsseldorf

z.Hd. Frau Gebauer

**Untere Schulaufsichtsbehörde**

Stadthaus Deutz – Ostgebäude

Willy-Brandt-Platz 3

z. Hd. Herrn Schütterle oViA

**GGs Spoerkelhof**

Spoerkelhof 7

50769 Köln

z.Hd. Frau Otto und der Lehrerrates

Köln, 14. August 2021

**50769 Köln**

**Offene Beschwerde – Zusammenlegung der künftigen dritten Klassen am Standort Merkenich;  
Antrag auf Ausnahmeregelung in analoger Anwendung des § 6a der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir als betroffene Familien legen Beschwerde gegen die Zusammenlegung der künftigen dritten Klassen der Grundschule Spoerkelhof am Teilstandort Merkenich ein.

Die untere Schulaufsichtsbehörde sowie die Schulleitung haben (zuletzt am Freitag, 13. August 2021) ausgeführt, dass die Zusammenlegung rechtlich geboten sei und es hier keinen Ermessensspielraum gäbe.

Die rechtliche Grundlage für die Zusammenlegung ergäbe sich aus § 93 Abs. 2 SchulG i.V.m. § 6a der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG. Demnach müsse aufgrund des Unterschreitens der Mindestgröße von 15 Schülerinnen und Schülern eine Zusammenlegung an einem der beiden Teilstandorte (hier: Merkenich) erfolgen.

## A. Erster Einwand der betroffenen Familien

### *Zeitpunkt der Bekanntmachung – Verstoß gegen § 44 Abs. 1 SchulG*

Die betroffenen Familien wurden zwei Wochen vor Beginn der Sommerferien über die Zusammenlegung informiert. Die Kurzfristigkeit der Bekanntmachung wurde seitens der unteren Schulaufsichtsbehörde und Schulleitung dadurch begründet, dass die Zeugniskonferenz hätte abgewartet werden müssen.

Gegen diese Aussage sprechen jedoch folgende Indizien:

- Der durch die Zusammenlegung in Rheinkassel frei werdende Klassenraum soll nach Aussagen der Schulleitung künftig für die OGTS genutzt werden. Insofern lag unmittelbar mit Bekanntmachung bereits eine neue Nutzung der Räumlichkeiten vor. Es drängt sich der Eindruck auf, die Pläne zur Zusammenlegung bestanden zeitlich schon deutlich bevor die Eltern hiervon in Kenntnis gesetzt wurden.
- Bereits im Februar 2021 wurden Eltern eines Zweitklässlers, die aus Rheinkassel in die nähere Umgebung gezogen sind, aktiv von der kommissarischen Schulleitung kontaktiert und Ihnen **„dringend geraten“**, ihr Kinder an einer anderen Schule anzumelden, obwohl die Eltern eine Weiterbeschulung in gewohnter Umgebung geplant hatten, den Grund könne die kommissarische Schulleitung nicht sagen **„dann mach ich hier ein Fass auf“**.
- Spätestens seit den Elterngesprächen im April wurde zwischen der Klassenlehrerin und den Eltern eines Kindes abschließend der Verbleib in der Schuleingangsphase vereinbart.
- Darüber hinaus benannte die Schulleitung gegenüber dem von uns gewählten Mediatoren in einem Gespräch auf Nachfrage, mit wem diese Entscheidung im Schulamt getroffen wurde, dass dies bereits mit dem Vorgänger festgelegt worden sei und durch den aktuellen Schulrat bestätigt wurde. Unseres Kenntnisstandes nach, ist der aktuelle Schulrat bereits seit Monaten im Amt, so dass in diesem Punkt ein weiterer Beleg gesehen wird, dass die kommissarische Schulleitung die Entscheidung über die Verlegung der 3. Klasse bereits weit vor, Bekanntgabe und auch vor der Zeugniskonferenz festgelegt hat.

Zudem hat der Vertreter der unteren Schulaufsichtsbehörde am Freitag den 13.08.2021 ausgeführt, dass den Eltern doch schon bei Bildung dieser Klasse hätte klar sein müssen, dass die Klassengröße auf der Grenze sei.

Sollte dies der unteren Schulaufsichtsbehörde sowie der Schulleitung bereits seit der Einschulung der Schülerinnen und Schüler im Sommer 2019 „klar gewesen“ sein, wäre es weder nachvollziehbar noch verhältnismäßig, die betroffenen Familien erst so kurzfristig über die Situation in Kenntnis gesetzt zu haben!

Die Ausführungen der unteren Schulaufsichtsbehörde und der Schulleitung, sie hätten keine andere Wahl wegen rechtlicher Vorgaben sowie man habe die Zeugniskonferenz abwarten müssen, sind somit sehr fragwürdig! Anstatt Familien aufzufordern, ihre Kinder an anderen Schulen für die dritte Klasse anzumelden und somit die Unterschreitung der Mindestzahl aktiv voranzutreiben, wäre ein offener Umgang mit der kritischen Schülerzahl notwendig gewesen. In keinem Pflegschaftsabend seit Einschulung der Kinder wurde die Möglichkeit einer Verlegung der Schüler im Ansatz erwähnt. Vielmehr ging die Elternschaft der gesamten (!) Schule davon aus, dass aufgrund der besonderen prekären örtlichen und tragischen historischen Umstände, für den schwachen Jahrgang eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird oder andere Lösungen angestrebt werden, wie es die vorherige Schulleitung eigenen Angaben zu Folge in solchen Fällen IMMER getan hat. So hätten entsprechende Maßnahmen zur Anwerbung neuer Schülerinnen und Schüler eingeleitet werden müssen.

In diesem Zusammenhang befanden sich beispielsweise in den jahrgangsübergreifenden Klassen 1/2 a/b mehrere Schülerinnen und Schüler, die (in Übereinstimmung mit § 11 Abs. 2 S. 5 SchulG) die Schuleingangsphase in einem Jahr hätten durchlaufen können. Diese Einschätzung wurde auch seitens der Lehrerschaft explizit geäußert.

Es sei zudem explizit darauf hinzuweisen, dass in einem Gespräch zwischen der Schulleitung und den von den Eltern gewählten Mediatoren erst auf Nachfrage am Mittwoch den 11. August, erst bekannt wurde, dass keinerlei Ausnahmeantrag gestellt worden ist, zuvor hatte die kommissarische Schulleitung bei der Bekanntgabe der Entscheidung den Eltern versichert, sie habe alles erdenklich möglich getan, um diese Entscheidung zu verhindern. Auf entsetzte Nachfrage der Mediatoren, warum sie dies denn nicht getan habe, teilte sie mit, dass sie doch keinen Antrag stelle, wenn sie danach keine Lehrkräfte bekommen würde. Auf Nachfrage wie viele Stellen, denn zum Zeitpunkt der Entscheidung gefehlt hätten, wurde angegeben, dass diese bei -0,1 läge.

Die Schulleitung betonte, dass sich unter dem bewerbenden Quereinsteigern seltenst geeignete Bewerber befinden würden, sie „halte davon wenig“.

Ein Unterstützungsangebot des BV, mit seinen zahlreichen Kontakten, bei der Personalakquirierung wurde von Seiten der Schulleitung ignoriert. Nichts desto trotz nahm der BV am gleichen Tag bereits erste Kontakte zu Ansprechpartnern von Vereinen auf, die bereits mit anderen Schulen der Umgebung eng zusammen arbeiten und einen Teil des Sportunterrichtes bestreiten. Unsere Ansprechpartner erklärten sich unmittelbar bereit, hier aktiv bei der Suche mitzuwirken, dies Bedürfe jedoch konkretere Angaben von Seiten der Schule bzgl. des notwendigen Stundenumfanges u.ä..

Zudem kontaktierte der BV unmittelbar eine mit der Schule eng verbundene und vom Kollegium, Eltern und Schülern sehr geschätzte pensionierte Lehrerin, die sich am gleichen Tag bereit erklärte in den aktiven Schuldienst zurückzukehren. Dies wurde der Schulleitung auch unverzüglich mitgeteilt, eine Reaktion steht hier weiterhin aus. Eine Eigeninitiative Kontaktaufnahme von Seiten der Schulleitung zur pensionierten Kollegin habe im Vorfeld nicht stattgefunden.

In diesem Zusammenhang sei hier auf die aktuellen Ausführungen unserer Schulministerin zum Programm „Ankommen und Aufholen“ explizit verwiesen.

Es erweckt den Eindruck, dass jede Form der konstruktiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit von Seiten der kommissarischen Schulleitung ignoriert wird und Lösungen nicht gefunden werden wollen!

Insgesamt sehen wir daher **keinerlei Bemühen** der Schulleitung und unteren Schulaufsichtsbehörde, eine Klasse 3 am Teilstandort Rheinkassel zu ermöglichen!

Der Form halber sei darauf hingewiesen, dass – wie unter *A.* ausgeführt – u.E. die nötige Mindestgröße bei Schuleintritt vorlag und somit die dritte Klasse am Teilstandort Rheinkassel rechtlich geboten ist.

Das hier auf geführte Verhalten widerspricht unseres Erachtens auch der von der Schulministerin Yvonne Gebauer geforderten individuellen Lösung und den aktuellen Eckpunkten des Programms „Ankommen und Aufholen“.

## **B. Zweiter Einwand der betroffenen Familien**

### ***Pandemielage erfordert maßvolle Abwägung zwischen Kindeswohl und SchulG***

Für Kinder unter 12 Jahren gibt es aktuell noch keinen zugelassenen Impfstoff. Insofern sind Grundschulkinder im Herbst/Winter 2021 unverändert einem sehr hohen Infektionsrisiko ausgesetzt. Die Langzeitfolgen („Long-Covid“) sowie die psychischen Schäden für Kinder sind noch nicht bekannt.

Die Einhaltung von 1,5 Metern Abstand gilt jedoch unverändert als eine der wirksamsten Methoden zur Vermeidung einer Ansteckung.

Vor diesem Hintergrund haben die Eltern die Notwendigkeit der Beibehaltung von zwei **dritten Klassen bei deutlich kleineren Klassengrößen betont**: der Abstand könnte gewahrt werden und die Möglichkeit von Präsenzunterricht würde signifikant erhöht.

Eine Zusammenlegung der beiden Teilstandorte Merkenich und Rheinkassel widerspreche somit völlig der aktuellen Pandemielage. Die Eltern äußerten die Sorge, dass die ohnehin prekäre Lage der Schülerinnen und Schüler im Herbst/Winter 2021 unnötig verschärft werde.

Neben der Aussage, dass es nicht zielführend sei, über Wechselunterricht zu philosophieren, äußerte der Vertreter der unteren Schulaufsichtsbehörde:

**„Und diese Entscheidung lässt sich – ich kann doch nicht eine Entscheidung, die solch eine Tragweite hat, aufgrund einer Pandemielage treffen?“<sup>1</sup>**

Dies erachten wir als Affront gegen alle Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland. Die Pandemie hat Exekutive und Legislative der Bundesrepublik Deutschland veranlasst, in noch nie dagewesener Art und Weise **diverse Grundrechte** einzuschränken. Diese Einschränkungen waren angesichts der großen Herausforderungen der Pandemie unumgänglich und fanden die Akzeptanz und Unterstützung der Familien.

Wieso ist es indes umgekehrt nicht möglich, dass die Pandemie auch Ausnahmen von einer Verordnung **zugunsten** der Familien und eines ganzen Stadtteils rechtfertigt?

Der Vertreter der unteren Schulaufsichtsbehörde hat selbst betont, welchen Nachholbedarf die Schülerinnen und Schüler haben und wie wichtig eine Beschulung im kommenden Schuljahr sei. Umso mehr rechtfertigen die langen Wochen und Monate der Pandemie einen Präzedenzfall!

§ 6a Abs. 3 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG sieht grundsätzlich Ausnahmen vor. Diese sind vorliegend unstrittig nicht einschlägig. Selbst wenn es sich bei Erlass der Verordnung um eine abschließende Aufzählung der Ausnahmen gehandelt hat, muss sich das Land NRW Entgegen halten lassen, dass die Pandemielage in § 6a der VO in keiner Weise reflektiert ist.<sup>2</sup>

Das die Pandemielage von der Schulleitung vollkommen unreflektiert aus der Entscheidung ausgeklammert wird, zeigt die ohnehin fragwürdige Aussage, dass sie der Meinung sei, größere Klassen seien besser, da man hier viel besser in **Gruppenarbeit** arbeiten könne. Unsere Kinder sind alle bis zum Verlassen der Grundschule unter 12 Jahre. Ein Impfstoff, mit entsprechender Zulassung und Empfehlung ist in naher Zukunft für unsere Kinder nicht zu erwarten. Gruppenarbeit ist derzeit verboten. Im Hinblick auf die Vorhersagen zur Entwicklung der pandemischen Lage und der Situation der Kinder unter 12 gehen wir hier davon aus, dass sich diese Situation bzgl. der Vorgaben zu gruppenübergreifenden Unterricht auf lange Sicht nicht ändern wird.

Wir **beantragen** in analoger Anwendung der Ausnahmeregeln des § 6a der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG eine Beschulung der Jahrgangsstufe 3 des Schuljahres 2021/2022 mit weniger als 15 Kinder für die kommenden zwei Schuljahre.<sup>3</sup>

Als Gründe führen wir an:

- a) Die Kinder sind die Leidtragenden der Pandemie. Seit Beginn der Corona-Pandemie sind Kinder erheblichen Einschränkungen im schulischen, sportlichen und privaten Bereich ausgesetzt. Für die weitere gesunde Entwicklung ist ein **vertrautes stabiles Umfeld** notwendig.
- b) Geschwisterkinder werden nunmehr an unterschiedlichen Standorten beschult.
- c) Durch die Verlegung der künftigen Drittklässler nach Merkenich werden ohne Vorbereitung für die Kinder jahrgangsübergreifende Freundschaften jäh zerrissen. Dies ist umso gewichtiger, als die künftigen Drittklässler die die ersten zwei Jahre jahrgangsübergreifend unterrichtet wurden und hier intensive Bindungen bestehen. Neben den Freundschaften

---

<sup>1</sup> Zitat zuständiger Schulrat am 13.08.2021 gegenüber den Eltern

<sup>2</sup> § 6a eingefügt durch VO vom 13. Mai 2013 (GV. NRW. S. 245), in Kraft getreten am 1. August 2013; zuletzt geändert durch VO vom 9. Mai 2016 (GV. NRW. S. 243), in Kraft getreten am 1. August 2016

<sup>3</sup> Die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) legt die Vorgaben für Klassengrößen an Grundschulen in § 6a fest. Demnach beträgt die Mindestklassengröße 15 Schülerinnen und Schüler. Im Sommer 2019 wurde in Rheinkassel eine Klasse mit 15 Erstklässlern eingeschult. Insoweit waren die Voraussetzungen des § 6a erfüllt. Inwieweit bei dem Übergang in die dritte Klasse eine Neubildung der Klasse vorliegt, ist u.E. mindestens strittig. Unseres Erachtens greift hier § 6a Abs. 1 S. 6 der VO: „Gebildete Klassen werden grundsätzlich unabhängig von später eintretenden Schülerzahlveränderungen fortgeführt.“ Für das weitere Schreiben legen wir jedoch die Auslegung der Schulaufsichtsbehörde zugrunde und beantragen daher eine Ausnahme in analoger Anwendung des § 6a.

werden den Kindern auch Ihre Bezugspersonen in der Offenen Ganztagschule entrissen. Die Ohnehin verunsicherten Kinder verlieren ihre Bezugspersonen.

- d) Das Altersgefüge am Teilstandort Rheinkassel ist ohne die Drittklässler nicht mehr gewahrt. Eine durchgängige Altersstruktur ist essentiell für die Entwicklung aller Schülerinnen und Schüler an einer Grundschule. Somit sind durch die Zusammenlegung auch die vertraute Umgebung und die gesunde Entwicklung der am Teilstandort Rheinkassel beschulten Klassen 1/2 sowie 4 erheblich gestört.
- e) Die Verlegung der Drittklässler an den Teilstandort Merkenich widerspricht absolut dem Patenkonzept der Grundschule Spoerkelhof, welches sich die Grundschule wohlgermerkt selbst gegeben hat. Das Konzept basiert darauf, dass Zweitklässler Patenschaften für Erstklässler übernehmen und diese Erstklässler dann in ihrem weiteren Schulleben vertrauensvoll begleiten. Durch die Verlegung der Drittklässler ist dies für die künftigen Zweitklässler nicht möglich. Dies ist insbesondere nach einem durch die Pandemie geprägten ersten Schuljahr nicht nachzuvollziehen; die künftigen Zweitklässler werden umso mehr die Bindung und den Rat ihrer Paten benötigen.
- f) Der Standort in Merkenich ist für die Schülerinnen und Schüler des Teilstandorts Rheinkassel (die teilweise auch aus Langel, Worringen und Föhlingen kommen) **nicht in zumutbarer Weise zu erreichen**. Die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) lässt in solchen Fällen ausdrücklich Ausnahmen von den Klassenbildungswerten zu. Somit ist unerklärlich, wieso eine Zusammenlegung in einem Falle erfolgt, in dem die Eingangsklasse die notwendige Mindestschülerzahl aufwies! Als Beispiel für den unzumutbaren Schulweg sei angeführt, dass bei einem Zirkusprojekt am Standort Merkenich vor zwei Jahren die **Schulleitung selbst den Weg von Rheinkassel nach Merkenich als „unzumutbar“ eingestuft** hat und Eltern ihre Kinder zum Zirkusprojekt bringen sollten.
- g) Der Schulweg ist nach unserem Kenntnisstand keiner aktuellen Prüfung durch den Verkehrsdienst der Stadt Köln unterzogen worden, eine Anfrage des Bürgervereins beim Verkehrsdienst ergab, dass eine Verkehrsunfallstatistik ausschließlich durch die amtliche Stellen angefordert werden können, eine schriftliche Anfrage bei der Schule, ob dies erfolgt sei, ist weiterhin unbeantwortet geblieben.  
Auf Nachfrage bei der Schulleitung, ob man sich erkundigt habe, inwiefern auf dem Schulweg aufgrund der noch Jahre andauernden Großbaustelle Leverkusen bzw. im Bereich der zu passierenden Unterführung Merkenich, Baumaßnahmen geplant seien, die den Schulweg beeinträchtigen, gab die Schulleiterin an, „das kann ich mir nicht vorstellen, der Bereich des Schulweges war ja erst Baustelle, der ist fertig und wer kann schon wissen was irgendwann mal sein könnte, eine Anfrage sei nicht gestellt“. Seit dem 13.08. hängt eine Information der KVB, dass der Parkplatz, an welchem die Kinder den Schulbus verlassen, ab dem 16.08. gesperrt ist.  
Ein Kontaktversuch mit dem zuständigen Kontaktbereichsbeamten, welcher immer mit den Kindern die Schulwege eintrainiert, ergab, dass sich dieser im Urlaub befinde und auch in der ersten Schulwoche nicht im Dienst sein werde. Der Vertreter sei nicht über die Situation informiert, Präsenz an den Standorten Rheinkassel/Langel und Merkenich in der ersten Schulwoche nicht vorgesehen.
- f) Auch wenn die Belange der Eltern hier als Nachrangig zu betrachten sind, soll an dieser Stelle auch betont werden, dass die Kurzfristigkeit der Bekanntgabe, die Eltern vor schier unlösbare Probleme stellt. Feste Fahrgemeinschaften von Eltern, deren Kinder aus den umliegenden Stadtteilen gebracht werden müssen, sind ad hoc auseinander gerissen. Eine eigenständige Schulwegbestreitung der Kinder– wie bislang – ist nicht mehr möglich. Feste Betreuungskonzepte der Eltern nach Schulschluss wurden kurzfristig gesprengt. Wir Eltern haben in den letzten Monaten unsere Flexibilität mehr als unter Beweis gestellt und hier unfassbar oft auch auf kurzfristige Neuerungen reagiert.  
Dies war unser Beitrag für die Gesellschaft, wir haben die Pandemielage ernst genommen. Doch in diesem Fall ist die Kurzfristigkeit der Bekanntgabe für uns Eltern, unsere unterstützenden Großeltern, aber auch insbesondere für unsere Arbeitgeber, in keiner Weise nachvollziehbar und zumutbar. An dieser Stelle sei angemerkt, dass die Schulleitung

mehreren Eltern, die sich vertrauensvoll an sie gewendet haben, entgegnete „wenn es Ihnen nicht passt, dann melden sie ihr Kind doch ab“, dies verstehen wir nicht als „vertrauensvolle Zusammenarbeit“ zwischen Lehrern, Eltern und Schülern, wie es der § 62 Abs 1 SchulG vorsieht.

- h) Wir verweisen ausdrücklich auf das Gutachten zur Erhaltung von Grundschulen in NRW „Kurze Beine, Kurze Wege!

Bitte berücksichtigen Sie die Auswirkungen der Pandemie auf die Gesundheit unserer Kinder. Nach den Belastungen der vergangenen eineinhalb Jahre sind ein **sicherer Schulweg, ein stabiles Umfeld auf dem Schulhof, eine vertraute Schulgemeinschaft, bekannte Räume/Wege** entscheidend für das Wohl unserer Kinder.

### C. **Dritter Einwand der betroffenen Familien**

#### ***Beschluss der Stadt Köln zur Beschulung aller vier Jahrgänge am Teilstandort Rheinkassel***

Im Jahre 1981 kam es auf dem Schulweg von Rheinkassel nach Merkenich zu einem tragischen Verkehrsunfall, bei welchem ein Fahrzeug, in die an der Haltestelle wartende Klasse, fuhr. Bei dem Unfall starb eine Schülerin, mehrere Kinder wurden schwer verletzt und lagen zum Teil wochenlang im Koma. Dieses Ereignis ist bis heute nicht nur für die unmittelbar Betroffenen, sondern für Alle eine prägende Tragödie..

„Wir haben in diesem Frühjahr den 40. Gedenktag am Grab unserer verstorbenen Mitschülerin begangen und sollen nun zusehen wie unsere Kinder aus dem Dorf genau jetzt wieder diesen Schulweg bestreiten sollen.

Wenn ich mir vorstelle, dass die Kinder nun wieder an der Haltestelle warten nur diesmal mit Blick auf das Grab unserer Mitschülerin, macht mich das fassungslos“, sagte einer der damals schwer Verletzten gegenüber dem BV, der sich an diesen gewandt hat und bat auch die Interessen der damals Betroffenen gegenüber der Schulleitung zu vertreten.

Bereits vor dieser Tragödie hatten die Eltern die Stadt auf den unzumutbaren Schulweg hingewiesen, bis auf eine **tägliche** Beobachtung der Kinder auf ihrem Schulweg insbesondere beim Durchqueren der Unterführung in Merkenich aufgrund vermehrter sexueller Belästigungen habe die Stadt auf die Hinweise der sonstigen Gefahren des Schulweges nicht reagiert.

Die Eltern weigerten sich in der Folge des Unfalls ihre Kinder weiterhin den gefährlichen Schulweg auf sich nehmen zu lassen und schickten ihre Kinder nach den Ferien nicht mehr zur Schule. Mit Unterstützung des Bürgervereins kämpften sie für eine Beschulung in Rheinkassel. Bei einem Gespräch mit dem zuständigen Schulrat Gerd Räther versprach dieser eine Lösung zu finden, auch wenn es „den Eltern nicht zusteht, sich die Schulräume für ihre Kinder auszusuchen“. Nach einer vorübergehenden Unterrichtung der Kinder im Pfarrheim, lies die Stadt einen weiteren Unterrichtsraum auf dem Gelände der Schule Ammandusstrae errichten.

Es gibt somit sehr gute Gründe, dass alle vier Schuljahre des Standorts Rheinkassel auch tatsächlich in der Ammandusstraße unterrichtet werden.

Selbst wenn an der Unfallstelle in der Zwischenzeit Signalanlagen („Ampeln“) und Ähnliches genehmigt und eingerichtet wurden, hat das Verkehrsaufkommen in den Rheindörfern durch das stetig wachsende und nahe gelegene Industriegebiet seit dem Jahr 1981 drastisch zugenommen.

Während und nach der Verkehrsänderung gab es nach Aussage des ehem.

Schulpflegschaftsvorsitzenden Thomas Willig mehrfach Unfälle mit auf den Bus wartenden Kindern.

**Im Jahre 1981 hat die unsichere Schulwegsituation dazu geführt, dass umgehend die Klassen 3 und 4 zusammengelegt wurden und die baulichen Maßnahmen mittels eines**

**Dringlichkeitsbeschlusses genehmigt wurden.** Hierfür wurde sogar die bestehende Prioritätenliste des Ausschusses „Tiefbau und Verkehr“ geändert.<sup>4</sup>

Der Schulrat der vor Ort **mit allen Beteiligten** gesprochen hat, hat die aufgrund der besonderen Umstände eine Einzelfallprüfung vorgenommen und die Notwendigkeit einer Beschulung aller 4 Klassen, am Standort Rheinkassel erkannt.

Der **Rat der Stadt Köln** – wohlgermerkt dem Träger der Schule – hat somit **explizit entschieden**, dass die Beschulung in Rheinkassel sicherzustellen sei.

Der Ratsbeschluss ist in Folge letztlich durch den Werksausschuss der Stadt Köln (in Person u.a. dem OB Fritz Schramma, dem damaligen Chef der Gebäudewirtschaft und dem Leiter Schulverwaltung Kahn) durch den Neubaubeschluss zur weiterhin 4-zügigen Klassengestellung bestätigt.

**Im Gegenteil, durch die Beschlüsse wurde konkludent manifestiert, dass aus Sicherheitsgründen alle vier Schuljahre des Teilstandorts Rheinkassel auch in Rheinkassel zu beschulen sind!**

Die Geschehnisse von damals sollten uns heute eine Lehre sein. Es kann wohl keiner, weder Schulaufsichtsbehörde noch Schulleitung, guten Gewissens verantworten, entgegen der bestehenden Beschlusslage zu entscheiden! Dies wäre nicht nur ein Verstoß gegen § 78 Schulgesetz, sondern auch fahrlässig.

Wenn es vor 40 Jahren möglich war, kurzfristig einen jahrgangsübergreifenden Unterricht in Rheinkassel einzurichten – nur um den zu langen und gefährlichen Schulweg nach Merkenich zu umgehen – so sollte erst recht im Jahre 2021 eine sichere und kindeswohlorientierte Lösung in Rheinkassel geben.

---

<sup>4</sup> Vgl. Ausschuss „Tiefbau und Verkehr“ des Rates der Stadt Köln, Niederschrift vom 30. April 1981

**Antrag:**

Wir appellieren an Sie als Schulaufsichtsbehörde, die getroffene Entscheidung gemeinsam mit der Schulleitung zu revidieren und unserem Antrag auf die analoge Anwendung des § 6a VO stattzugeben.

Nach den psychischen und physischen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie müssen neben den Vorgaben des Schulgesetzes die Gesundheit und Entwicklung der Kinder im Vordergrund stehen und maßgeblich sein. **Die Ausnahmen und Einschränkungen von Gesetzen durch die Pandemie können nicht immer einseitig zulasten der Familien gelten.**

Stabilität, Kontinuität und Vertrauen sind die Basis für schulischen Erfolg und eine gesunde Entwicklung unserer Kinder.

Ein gleichlautendes Schreiben haben wir an unseren Presseverteiler versendet.

**Mit freundlichen Grüßen**

**Eltern**